



4.4.2-2206/Le

Wasserrecht und Wasserwirtschaft

München, 20.05.2021

Öffentliche Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Fischteich auf dem Grundstück Fl.-Nr. 4167/1, Gemarkung Ismaning

Beim Landratsamt München wurde eine Plangenehmigung gemäß § 68 Abs. 2 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für ein Überlaufrohr vom Fischteich auf dem Grundstück Fl.- Nr. 4167/1, Gemarkung und Gemeinde Ismaning, in den Föhringer Brunngraben beantragt.

Für das Verfahren war gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG und Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Da das Änderungsvorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes München keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann, besteht keine UVP-Pflicht.

Merkmale des Vorhabens

Das seit ca. 50 Jahren bestehende Überlaufrohr (Material: PVC-V) stellt eine ca. 15 m lange Verbindung vom Teich zum Föhringer Brunngraben her und dient der Wasserstandregulierung des Teiches.

Standort des Vorhabens

Eine ökologische Empfindlichkeit des Standortes ist hier hinsichtlich der in Anlage 3 Nr. 2 UVPG genannten Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien nicht gegeben.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Erhebliche schädliche Auswirkungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Aufgrund dieser Aspekte konnte davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind, die zu einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung führen würden.

Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayer. Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) beim

Landratsamt München, Fachbereich Wasserrecht und Wasserwirtschaft,
Postfachanschrift: Postfach 90 07 51, 81507 München,
Hausanschrift: Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München,
eingeholt werden.